

NIEDERSCHRIFT

über die 12. öffentliche Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Großenkneten am Donnerstag, 12.09.2019 , im Rathaus, Markt 1, 26197 Großenkneten

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

An der Sitzung haben teilgenommen:

Vorsitzende/r

Herr Heiner Bilger

Mitglieder

Herr Uwe Behrens

Herr Rolf Breitenbach

Frau Andrea Oefler

Frau Dorothe Otte-Saalfeld

Stellv. Mitglied/er

Herr Hartmut Giese

Frau Imke Haake

Herr Herbert Sobierei

Herr Samuel Stoll

Stellv. Bürgermeister - in Vertretung des
Rats Herrn Dirk Faß

in Vertretung des Rats Herrn Michael Feiner

in Vertretung des Rats Herrn Dierk Horstmann

Stellv. Bürgermeister - in Vertretung des
Rats Herrn Henning Rowold

hinzu gewählte Mitglieder

Frau Antje Reimann

Herr Eckhard Wendt

Stellv. hinzu gewähltes Mitglied

Herr Horst Hilsemer

in Vertretung des hinzu gewählten Mitglieds
Dr. Hubert Groten

von der Verwaltung

Herr Klaus Bigalke

Herr Thorsten Schmidtke

Herr Sebastian Wedermann

Erster Gemeinderat

Bürgermeister

Verwaltungsfachwirt

Protokollführer/in

Herr Erhard Schröder

Bauamtsleiter

Gäste

Herr Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek

PlanForum Nord GmbH, Großenkneten

Verhindert waren:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 23.05.2019
- 3 Gegebenenfalls Pflichtenbelehrung eines hinzu gewählten Mitgliedes des Ausschusses

Einwohnerfragestunde

- 4 Bebauungsplan Nr. 127 "Huntlosen - Südlich Wilhelmstraße" - Satzungsbeschluss **BV/0727/2016-2021**
- 5 Bebauungsplan Nr. 128 "Ahlhorn - Westlich Am Lemsen" - Satzungsbeschluss **BV/0728/2016-2021**
- 6 Bebauungsplan Nr. 50 "Huntlosen-Ost" - Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes **BV/0729/2016-2021**
- 7 Bebauungsplan Nr. 61 "Ahlhorn - Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf **BV/0730/2016-2021**
- 8 Bebauungsplan Nr. 61 A "Ahlhorn - Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf **BV/0731/2016-2021**
- 9 Bebauungsplan Nr. 68 "Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn", 2. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf **BV/0732/2016-2021**
- 10 Bebauungsplan Nr. 68 B "Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf **BV/0733/2016-2021**
- 11 Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide", 3. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf **BV/0734/2016-2021**
- 12 Bebauungsplan Nr. 109/I "Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf **BV/0735/2016-2021**

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 12.09.2019

- | | | |
|-------------|--|--------------------------|
| 13 | Bebauungsplan Nr. 109/III "Flug-, Logistik- und Gewerkepark Ahlhorn", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf | BV/0736/2016-2021 |
| 14 | Mitteilungen des Bürgermeisters | |
| 14.1 | Repowering der Windparks Bissel und Döhlen - Sachstand der Bauleitplanung | MV/0710/2016-2021 |
| 15 | Anfragen und Anregungen | |
| 15.1 | Straßenbeleuchtung "Moorbeker Straße" | |
| 15.2 | "Hahnenkämpfe" in Ahlhorn | |
| 15.3 | Anlegung von Blühwiesen | |
| 15.4 | Realverbandswege | |
| 15.5 | Internetnutzung in der Graf-von-Zeppelin-Schule in Ahlhorn | |
| 15.6 | Straße "Kasinowald" | |
| 15.7 | Ansiedlung eines Drogeriemarktes | |
| 15.8 | Wildestandsgebiete | |

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses und der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Bilger eröffnet um 17:00 Uhr die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit des Planungs- und Umweltausschusses und die Tagesordnung fest.

Ratsherr Behrens beantragt, eine zweite Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung nach den Beratungspunkten aufzunehmen.

Der Antrag wird mit 7 Nein- und 2 Ja-Stimmen abgelehnt.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 23.05.2019

Die Niederschrift über die 11. Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 23.05.2019 wird bei 5 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

zu 3 Gegebenenfalls Pflichtenbelehrung eines hinzu gewählten Mitgliedes des Ausschusses

Bürgermeister Schmidtke verpflichtet die hinzu gewählten Mitglieder Antje Reimann und Horst Hilsemer.

Einwohnerfragestunde

Ausschussvorsitzender Bilger unterbricht um 17:06 Uhr die Sitzung für eine Einwohnerfragestunde.

Herr von Strachwitz, Huntlosen:

Wann kann mit der Beratung eines Vorentwurfs zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in Sannum gerechnet werden?

Bürgermeister Schmidtke:

Gegenwärtig wird an einem Vorentwurf gearbeitet. Wenn dieser ausreichend vorbereitet ist, findet die Beratung in den Gremien statt. Zuvor wird die Firma Kornkraft in Zusammenarbeit mit dem Bürgerverein Huntlosen eine Bürgerinformationsveranstaltung durchführen.

Herr Gerrit Schröder, Huntlosen:

Welche Aktivitäten gedenkt die Gemeinde Großenkneten zu unternehmen, um der Nitratbelastung im Grundwasser entgegenzuwirken?

Bürgermeister Schmidtke:

Die Gemeinde Großenkneten führt eine Steuerungsplanung für Tierhaltungsanlagen durch. Alles Weitere ist durch gesetzliche Vorgaben, zum Beispiel das Düngemittelrecht, geregelt.

Herr Olav Bruns, Huntlosen:

Gibt es hinsichtlich der Ausweisung eines Gewerbegebietes in Sannum Erkenntnisse, wie hoch das Investitionserfordernis ist und welche „Gewinne“ erwirtschaftet werden können?

Bürgermeister Schmidtke:

Wir sind in einer sehr frühen Planungsphase. Hinsichtlich des Investitionserfordernisses gibt es noch keine Zahlen. Auch im Hinblick auf eventuelle Erträge aus Grundstücksverkäufen können noch keine Angaben gemacht werden.

Frau Schiller, Huntlosen:

Gibt es Beratungsmöglichkeiten zur Anlegung von Blühstreifen in der Gemeinde?

Bürgermeister Schmidtke:

Die Gemeinde bietet keine Beratung. Die Landwirtschaftskammer ist in diesem Bereich beratend tätig.

Frau Schiller, Huntlosen:

Gibt es in der Gemeinde eine Kartierung von Blühflächen?

Bürgermeister Schmidtke:

In der Gemeinde Großenkneten gibt es keine Kartierung von Blühflächen.

Frau Schiller, Huntlosen:

Welche Möglichkeiten gibt es, gemeindeeigene Flächen als Blühflächen anzulegen?

Bürgermeister Schmidtke:

Es sind schon zahlreiche gemeindeeigene Flächen als Blühflächen angelegt worden. In der letzten Zusammenkunft des Runden Tisches Natur wurde darüber gesprochen.

Frau Schiller, Huntlosen:

Gibt es in der Gemeinde eine Klimawandelvorsorgestrategie?

Bürgermeister Schmidtke:

Die Gemeinde Großenkneten hat sich der Klimainitiative des Landkreises Oldenburg angeschlossen. Der Landkreis ist in diesem Bereich auch mit hauptamtlich Beschäftigten federführend tätig.

Frau Schiller, Huntlosen:

Ich habe gehört, dass im Metropark Hansalinie in Ahlhorn gegebenenfalls geeignete Flächen zur Ansiedlung der Firma Kornkraft vorhanden sind.

Bürgermeister Schmidtke:

Die Firma Kornkraft hat explizit erklärt, dass eine Ansiedlung im Metropark Hansalinie nicht in Frage kommt.

Ausschussvorsitzender Bilger eröffnet um 17:18 Uhr wieder die Sitzung.

zu 4 Bebauungsplan Nr. 127 "Huntlosen - Südlich Wilhelmstraße" - Satzungsbeschluss
Vorlage: BV/0727/2016-2021

einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird der Bebauungsplan Nr. 127 „Huntlosen – Südlich Wilhelmstraße“ als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend den beigefügten Entscheidungsvorschlägen berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Im Ortsteil Huntlosen ist die Nachfrage nach Wohngrundstücken unverändert hoch. Um die städtebauliche Entwicklung fortzuführen, soll eine ca. 7,35 ha große gemeindeeigene Fläche südlich der Straße „Wilhelmstraße“ entwickelt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 127 „Huntlosen – Südlich Wilhelmstraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet geschaffen. Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über einen Kreisverkehrsplatz im Bereich Ziegelhof (L 871)/Brookweg.

Gleichzeitig sollen die beiden Schulbushaltestellen an der Straße „Ziegelhof“ (L 871) umgelegt werden. Eine ausreichende Fläche ist hierfür nördlich des neuen Feuerwehrhauses vorgesehen. Auf den Grundsatzbeschluss des Verwaltungsausschusses vom 15.06.2017 wird entsprechend verwiesen. Die Lage der vorgesehenen Bushaltestelle im Planungsgebiet ist mit dem Landkreis Oldenburg und dem Zweckverband Verkehrsbund Bremen/Niedersachsen abgestimmt. Die geplante Maßnahme wird begrüßt und unterstützt.

Die Errichtung einer Bushaltestelle ist innerhalb einer „öffentlichen Verkehrsfläche“ möglich. Eine detaillierte Planung kann in einem Bebauungsplan nicht erfolgen. Gleichwohl sind durch das Büro itap GmbH die aus dem Busverkehr resultierenden Geräuschbelastungen ermittelt und bewertet worden. Demnach werden alle Richtwerte eingehalten.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Mietwohnungen, wird entlang der Straße „Ziegelhof“ (L 871) die Errichtung von Mehrfamilienhäusern mit bis zu 4 Wohneinheiten ermöglicht. Zudem wird in dem mit „WA²“ gekennzeichneten Bereich die Möglichkeit geschaffen, eine Häusergruppe (Reihenhaus) oder Doppelhäuser zu errichten. Die Mindestgrundstücksgröße wurde in diesem Bereich entsprechend herabgesetzt.

Zur Ableitung des im Gebiet anfallenden Regenwassers wird, aufgrund der Bodenverhältnisse, im südöstlichen Bereich eine Regenrückhaltung vorgesehen.

Um eine Eingrünung zur offenen Landschaft sicherzustellen, wird um das gesamte Plangebiet eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Hierdurch wird zudem eine Erschließung von Grundstücken über die „Wilhelmstraße“ ausgeschlossen. Die westlich des Feuerwehrgeländes befindliche Grünfläche wird als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Übungsfläche Feuerwehr“ ausgewiesen und der Feuerwehr Huntlosen zur Verfügung gestellt.

Damit der Verkehr eines gegebenenfalls zukünftig entstehenden Baugebietes im Westen ebenfalls über den Kreisverkehr abgewickelt werden kann, sind aus Gründen der Transparenz bereits jetzt zwei öffentliche Verkehrsflächen zu den westlich befindlichen landwirtschaftlichen Flächen berücksichtigt worden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 127 „Huntlosen – Südlich Wilhelmstraße“ als Entwurf angenommen. In der Zeit vom 08.07.2019 bis einschließlich 16.08.2019 haben die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Des Weiteren wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Offenlegung des Planentwurfes in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0727/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) wird der Bebauungsplan Nr. 127 „Huntlosen – Südlich Wilhelmstraße“ als Satzung beschlossen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend den beigelegten Entscheidungsvorschlägen berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Thematik ein.

Im Anschluss erläutert Dipl.-Geograf Mrotzek die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Insbesondere geht er hierbei auf die Stellungnahme des Landkreises Oldenburg ein. Des Weiteren führt er zu den privaten Anregungen und Bedenken aus.

Mitglied Reimann begrüßt die Anlegung einer Wallhecke als „Puffer“ zu einem kleinen Gehölz und zum Grünland.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 12.09.2019

Dipl.-Geograf Mrotzek erklärt, dass vor allen Dingen im Bereich des geplanten Kreisverkehrs Bäume zu entfernen seien.

Verwaltungsfachwirt Wedermann ergänzt, dass insbesondere durch die Anlegung zusätzlicher Wallhecken eine Kompensation innerhalb des Bebauungsplanbereichs gelungen sei.

Auf Nachfrage der Ratsfrau Oefler erklärt Dipl.-Geograf Mrotzek die Müllabfuhr.

Ratsherr Behrens erkundigt sich nach den vorgesehenen Anbindungen für Fußgänger und Radfahrer.

Dipl.-Geograf Mrotzek erläutert insofern die Planung.

Mitglied Wendt möchte wissen, ob das Stromnetz auch für eine zunehmende Elektromobilität ausgelegt sei.

Verwaltungsfachwirt Wedermann antwortet, dass die späteren Grundstückserwerber beim zuständigen Energieversorger individuell die erforderliche Anschlussleistung beauftragen können.

Vorsitzender Bilger möchte wissen, wann der Bau des Kreisverkehrs geplant sei?

Erster Gemeinderat Bigalke erläutert, dass der Kreisverkehr im Zuge der Ersterschließung des Baugebietes hergestellt werden solle.

Ratsfrau Haake begrüßt die Planung und signalisiert die Zustimmung der FDP-Fraktion.

zu 5 **Bebauungsplan Nr. 128 "Ahlhorn - Westlich Am Lemsen" - Satzungsbeschluss**
Vorlage: BV/0728/2016-2021

einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird der Bebauungsplan Nr. 128 „Ahlhorn – Westlich Am Lemsen“ als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend den beigefügten Entscheidungsvorschlägen berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sach- und Rechtslage:

Entlang der Straße „Am Lemsen“ wurden in einer Baulücke drei Bungalows errichtet. Da es eine hohe Nachfrage an Miethäusern für junge Familien oder Paare gibt, beabsichtigt der Eigentümer weitere sieben Wohnhäuser zu errichten. Eine Erschließung der weiteren Grundstücke erfolgt – wie vielfach im Gemeindegebiet bewährt – über Stichstraßen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Ahlhorn – Westlich Am Lemsen“ werden hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Die Voraussetzungen für das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ sind erfüllt. Von dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann abgesehen werden. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann im „beschleunigten Verfahren“ zudem ohne Umweltprüfung aufgestellt werden. Dennoch sind die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 den Bebauungsplan Nr. 128 „Ahlhorn – Westlich Am Lemsen“ als Entwurf angenommen. In der Zeit vom 23.04.2019 bis einschließlich 23.05.2019 haben die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Des Weiteren wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die Offenlegung des Planentwurfes in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0728/2016-2021 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Von Privaten sind keine Einwände oder Anregungen vorgebracht worden.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 12.09.2019

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Ziffer 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird der Bebauungsplan Nr. 128 „Ahlhorn – Westlich Am Lemsen“ als Satzung beschlossen.

Die Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend den beigefügten Entscheidungsvorschlägen berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke führt in die Thematik ein.

Im Anschluss erläutert Dipl.-Geograf Mrotzek die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

Mitglied Reimann regt an, durch gestalterische Festsetzungen zum Beispiel die Errichtung von Kunststoffzäunen zu unterbinden.

Auf Nachfrage des Ratsherr Behrens erläutert Dipl.-Geograf Mrotzek den Unterschied zwischen Wald- und Hofgehölzen.

Mitglied Hilsemer möchte wissen, wieviele Gebäude noch entstehen könnten.

Dipl.-Geograf Mrotzek antwortet, dass noch 7 weitere Wohneinheiten entstehen können.

Stellv. Bürgermeister Stoll erkundigt sich nach der vorgesehenen fußläufigen Anbindung des späteren Baugebietes an die Straße „Am Lemsen“.

Bürgermeister Schmidtke beantwortet die Frage.

Ratsfrau Oefler begrüßt im Rahmen der SPD-Fraktion die Planung.

**zu 6 Bebauungsplan Nr. 50 "Huntlosen-Ost" - Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes
Vorlage: BV/0729/2016-2021**

einstimmig beschlossen

Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Huntlosen-Ost“ wird eingeleitet.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

Der am 30.01.1981 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 50 „Huntlosen-Ost“ überplant im Wesentlichen eine Fläche südlich der Einmündung Bahnhofstraße (L 871) sowie Amelhauser Straße (K 242) in Huntlosen. Aufgrund der damaligen landwirtschaftlichen Umgebungsstruktur wurde als Art der baulichen Nutzung seinerzeit ein „Dorfgebiet“ festgesetzt. Ein Nebeneinander von Wohnen, Landwirtschaft und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sollte hierdurch ermöglicht werden.

Seit Rechtskraft des Bebauungsplanes hat im Geltungsbereich nur bedingt eine bauliche Entwicklung stattgefunden. Zudem sind weder landwirtschaftliche Hofstellen noch Gewerbebetriebe im Plangebiet vorhanden. Demgegenüber hat sich in der näheren Umgebung die Wohnnutzung deutlich durchgesetzt. Darüber hinaus wurden direkt angrenzend zum Plangebiet, mit großem finanziellem Aufwand, sowohl ein multifunktionaler Dorfplatz wie auch eine moderne Sportanlage mit Funktionsgebäude geschaffen.

Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung sowie der nicht mehr vorhandenen Planungsgrundlage ist es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, den Bebauungsplanes Nr. 50 „Huntlosen - Ost“ aufzuheben. Dabei sind die gleichen Vorschriften zu beachten, wie für die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich die Bebaubarkeit der vorhandenen Wohngebäude entlang der Amelhauser Straße (K 242) nach § 34 BauGB (Innerörtliche Bebauung). Demnach sind Vorhaben dann zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Etwaige Entschädigungsansprüche werden somit nach § 42 Absatz 3 Satz 1 BauGB nicht begründet.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Huntlosen-Ost“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0729/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Huntlosen-Ost“ wird eingeleitet.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke erläutert die Gründe für die vorgeschlagene Planung. Nach alledem sei es städtebaulich geboten, den Bebauungsplan Nr. 50 „Huntlosen-Ost“ aufzuheben.

Ratsherr Behrens fragt, ob es baurechtlich keine Nachteile für die vorhandenen Grundstücke an der „Amelhauser Straße“ gäbe.

Bürgermeister Schmidtke erklärt, dass die Grundstücke zukünftig baurechtlich gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen seien. Somit würden sich keine baurechtlichen Nachteile ergeben.

zu 7 **Bebauungsplan Nr. 61 "Ahlhorn - Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf**
Vorlage: BV/0730/2016-2021

einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenes Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von landwirtschaftlich gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin wie bisher im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind

oder

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch landwirtschaftlich gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen weiteren Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0730/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Bürgermeister Schmidtke erläutert die Beschlussempfehlung und trägt einen Antrag der Fraktion der Kommunalen Alternative vor.

Der Antrag wurde den Ausschussmitgliedern vorgelegt.

Der Antrag ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0730/2016-2021 beigelegt.

Ratsherr Behrens begründet den Antrag für seine Fraktion.

Stellv. Bürgermeister Giese trägt eine gemeinsame Erklärung der Fraktionen SPD, CDU und FDP vor. Er weist insbesondere darauf hin, dass der Antrag zu kurzfristig eingegangen sei, um sich damit eingehend auseinander zu setzen. Die genannten Fraktionen seien sich einig,

dass in der Gemeinde Großenkneten kein neuer Schlachthof angesiedelt werden solle. Gleichwohl müsse es möglich sein, dass sich zum Beispiel handwerkliche Fleischereibetriebe in Gewerbegebieten niederlassen können.

Beigeordneter Sobierei regt an, die Verwaltung zu beauftragen, die ganze Angelegenheit weiter zu bearbeiten und fragliche Punkte zu prüfen.

Ratsherr Behrens räumt ein, dass der Antrag kurzfristig gestellt worden sei. Er zieht diesen zurück und kündigt an, den Antrag in der nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses erneut vorzulegen.

Mitglied Wendt sieht in dem Antrag einen Widerspruch zu der oft geforderten Regionalität und den kurzen Wegen im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft.

Ratsherr Behrens erläutert noch einmal ausführlich die Gründe für den Antrag.

Ratsfrau Haake ist der Auffassung, dass zum Beispiel kleine Fleischereibetriebe die Möglichkeit haben müssten, sich in den Gewerbegebieten anzusiedeln.

Erster Gemeinderat Bigalke erläutert noch einmal ausführlich die Sach- und Rechtslage zur Thematik der Steuerung von Tierhaltungsanlagen.

Ratsherr Behrens weist darauf hin, dass es sich bei der Steuerung von Tierhaltungsanlagen und dem beantragten Ausschluss von Schlachtbetrieben um zwei unabhängige Planungen handle. Er fragt, was passiere, wenn die Planung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen ins Stocken gerate.

Dipl.-Geograf Mrotzek erklärt, dass dann die Möglichkeit der Zurückstellung von Bauvorhaben und der Erlass einer Veränderungssperre bestehen. Eine Veränderungssperre könne für maximal vier Jahre erlassen werden.

Vorsitzender Bilger teilt die Auffassung der Verwaltung. Er verweist auf die vergangenen Jahre, in denen eindeutig kein Anstieg der Bauanträge zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen zu verzeichnen gewesen sei.

Mitglied Reimann hält es für wünschenswert, dass in der Gemeinde Großenkneten keine Erhöhung der Tierzahlen erfolge.

Bürgermeister Schmidtke kritisiert die gesamte Diskussion. Er verweist darauf, dass die Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen mit Einschränkungen für die Landwirte verbunden sei. Gleichwohl trage die Landwirtschaft die Planung mit.

Er verweist weiter darauf, dass es sich bei den in den vergangenen Jahren eingegangenen Anträgen zu Tierhaltungsanlagen überwiegend um Umbauten und Erweiterungen gehandelt habe, die zum Beispiel im Rahmen der Tierwohlinitiative durchgeführt worden seien. Die Landwirte seien Unternehmer, die ihre Investitionsentscheidungen nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten, zum Beispiel einer gesicherten Hofnachfolge, trafen. Die Annahme, dass die Planung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen gleichzeitig die Errichtung von 67 großen Tierhaltungsanlagen bedeute, entbehre jeder Grundlage.

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 12.09.2019

Dipl.-Geograf Mrotzek ergänzt, dass die Planung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen eben gerade kein zusätzliches Baurecht schaffe, sondern ausschließlich Einschränkungen für die Landwirtschaft bedeute.

**zu 8 Bebauungsplan Nr. 61 A "Ahlhorn - Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0731/2016-2021**

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 61A „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von landwirtschaftlich gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin wie bisher im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind

oder

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch landwirtschaftlich gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen weiteren Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61A „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61A „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0731/2016-2021 als Vorentwurf beigefügt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 61A „Ahlhorn – Sandabbauflächen Kalksandsteinwerk Gräper“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen.

**zu 9 Bebauungsplan Nr. 68 "Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn", 2. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0732/2016-2021**

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“, 2. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von landwirtschaftlich gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin wie bisher im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind
oder

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch landwirtschaftlich gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen weiteren Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0732/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 68 „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“, 2. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen.

**zu 10 Bebauungsplan Nr. 68 B "Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0733/2016-2021**

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von landwirtschaftlich gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin wie bisher im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind
oder

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 12.09.2019

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch landwirtschaftlich gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen weiteren Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0733/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 68B „Gewerbe- und Industriegelände Ahlhorn“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen.

**zu 11 Bebauungsplan Nr. 75 "Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide", 3. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0734/2016-2021**

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“, 3. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von landwirtschaftlich gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin wie bisher im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind
oder

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 12.09.2019

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch landwirtschaftlich gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen weiteren Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0374/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 75 „Gewerbe- und Industriegebiet Ahlhorner Heide“, 3. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen.

**zu 12 Bebauungsplan Nr. 109/I "Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0735/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0**

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 109/I „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von landwirtschaftlich gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin wie bisher im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind
oder

Niederschrift: Planungs- und Umweltausschuss 12.09.2019

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch landwirtschaftlich gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen weiteren Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109/I „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109/I „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0735/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 109/I „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen.

**zu 13 Bebauungsplan Nr. 109/III "Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn", 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss und Annahme als Vorentwurf
Vorlage: BV/0736/2016-2021**

mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 1 Enthaltung 0

Beschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 109/III „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und landwirtschaftlich gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durchzuführen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne Nr. 119/ 1 – 5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ wurden am 06.09.2018 durch den Verwaltungsausschuss angenommen.

Mit einem Beschluss vom 04.09.2018 hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg die Privilegierung von Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich in Frage gestellt, sofern in ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten gewerbliche Anlagen zulässig sind.

Das Bundesverwaltungsgericht hat wiederum mit Urteil vom 01.11.2018 wesentliche Kernpunkte des OVG-Urteils klargestellt und damit revidiert.

Aufgrund der unklaren Rechtslage wurde Herr Prof. Dr. Wilhelm Söfker durch den Landkreis Oldenburg mit der Erstellung eines rechtswissenschaftlichen Gutachtens zu den beiden Urteilen beauftragt. Das Gutachten liegt vor.

Im Gutachten wird zunächst hervorgehoben, dass lediglich die Privilegierung von landwirtschaftlich gewerblichen Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB an weitere Kriterien geknüpft wird. Landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind weiterhin wie bisher im Außenbereich privilegiert zulässig.

Grundsätzlich ist eine Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zunächst in einem Industriegebiet zu errichten. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- ein Verweis auf ein Baugrundstück im Industriegebiet nicht zumutbar ist
oder
- notwendige Flächen nicht oder zu nicht angemessenen Konditionen verfügbar sind
oder

- der Eigentümer erklärt, das unbebaute Grundstück nicht zum Zwecke der Errichtung einer Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verkaufen zu wollen.

Sofern einer dieser Umstände zutrifft, sind auch landwirtschaftlich gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin im Außenbereich zulässig. Die weitergehenden Kriterien stellen somit lediglich einen weiteren Prüfungsschritt im Genehmigungsverfahren dar, schließen jedoch keineswegs die Ansiedlung derartiger Vorhaben im Außenbereich generell aus.

Aktuell stehen im Gemeindegebiet nur wenige unbebaute Industrieflächen zur Verfügung, die wiederum aufgrund ihrer hochwertigen Eignung für die Ansiedlung von störungsintensiven Betrieben bzw. für die Erweiterung von flächenintensiven Betrieben vorgehalten werden sollen. Darüber hinaus besteht seitens der derzeitigen Flächeneigentümer keine Bereitschaft, Flächen zum Zwecke der Errichtung von Tierhaltungsanlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu veräußern.

Um einen flächenschonenden Umgang mit hochwertigen Industrieflächen sicherstellen zu können sowie die Grundzüge der Planung zu sichern, sollen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109/III „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“ alle Einrichtungen und Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Tieren im Plangebiet ausgeschlossen werden. Die Flächeneigentümer haben gegen die Änderung keine Bedenken.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109/III „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0736/2016-2021 als Vorentwurf beigelegt.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 109/III „Flug-, Logistik- und Gewerbepark Ahlhorn“, 1. Änderung, wird aufgestellt und als Vorentwurf angenommen.

Sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wie auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Sitzungsbeiträge:

Auf die Sitzungsbeiträge zu Tagesordnungspunkt 7 wird verwiesen.

zu 14 Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu 14.1 Repowering der Windparks Bissel und Döhlen - Sachstand der Bauleitplanung
Vorlage: MV/0710/2016-2021**

zur Kenntnis genommen

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 14.02.2019 wurde letztmalig über den Verfahrensstand berichtet.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen sind noch diverse Gutachten an die zwischenzeitlich veränderte Rechtslage anzupassen. Insbesondere sind umfangreiche Kartierungen durchzuführen. Mit einer Vorlage der Untersuchungen kann frühestens im Frühjahr 2021 gerechnet werden.

zu 15 Anfragen und Anregungen

zu 15.1 Straßenbeleuchtung "Moorbeker Straße"

Ratsfrau Otte-Saalfeld:

An der „Moorbeker Straße“ soll eine zusätzliche Straßenbeleuchtung installiert werden. Wie ist der Sachstand?

Bauamtsleiter Schröder:

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden in diesem Jahr die Kabelverlegearbeiten durchgeführt. Des Weiteren wird der notwendige Stromanschlusskasten von der EWE installiert. Im nächsten Jahr werden dann die Lampen aufgestellt.

zu 15.2 "Hahnenkämpfe" in Ahlhorn

Mitglied Wendt:

Die Straße „Hahnenkämpfe“ in Verlängerung der Straße „Am Lensen“ wurde mit Fräsgut ausgebessert. Das Fräsgut enthält größere Brocken, so dass das Radfahren erschwert wird.

Bauamtsleiter Schröder:

Wir werden uns den Bereich ansehen und gegebenenfalls für Abhilfe sorgen.

zu 15.3 Anlegung von Blühwiesen

Ratsfrau Haake:

Ich rege an, in Zusammenarbeit mit der Grundschule Großenkneten zum Beispiel im Bürgerpark eine Blühwiese anzulegen.

zu 15.4 Realverbandswege

Mitglied Reimann:

Wer erteilt Rechtsauskünfte hinsichtlich der Realverbandswege? Ich rege an, Seitenstreifen von Realverbandswegen mit Blühstreifen anzulegen.

Erster Gemeinderat Bigalke:

Realverbandswege sind Privatwege. Nutzungsberechtigt sind die jeweiligen Grundstücksanlieger. Rechtsauskünfte könnte der Landkreis Oldenburg als Aufsichtsbehörde erteilen.

zu 15.5 Internetnutzung in der Graf-von-Zeppelin-Schule in Ahlhorn

Ratsherr Behrens:

Hinsichtlich der Internetnutzung in der Graf-von-Zeppelin-Schule in Ahlhorn gibt es derzeit Probleme.

Erster Gemeinderat Bigalke:

Die von Ihnen angesprochenen Probleme sind mir nicht bekannt. Im Rahmen des Digitalpaktes wird auch die Internetanbindung der Schulen optimiert. Ferner wird es weitere Verbesserungen im Rahmen des Breitbandausbaus durch den Landkreis Oldenburg geben.

zu 15.6 Straße "Kasinowald"

Mitglied Hilsemer:

Ich bedanke mich für die schnelle Reaktion hinsichtlich der Reinigung der Straße „Kasinowald“ in Ahlhorn.

zu 15.7 Ansiedlung eines Drogeriemarktes

Ratsfrau Oefler:

Wie ist der Sachstand im Hinblick auf die mögliche Ansiedlung eines Drogeriemarktes in Ahlhorn?

Bürgermeister Schmidtke:

Leider hat sich bisher kein Investor gefunden, der in der Gemeinde einen Drogeriemarkt betreiben möchte. Ich bleibe aber am Ball und werde weitere Gespräche führen.

zu 15.8 Wildeinstandsgebiete

Ratsherr Bilger:

In den Wildeinstandsgebieten gibt es noch alte Schilder, die abgebaut werden müssten. Wer ist hierfür zuständig?

Bürgermeister Schmidtke:

Die Beschilderung haben die Jäger übernommen.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

gez. Heiner Bilger
Vorsitz

gez. Thorsten Schmidtke
Bürgermeister

gez. Erhard Schröder
Protokollführung